

BGer 5A_95/2022 vom 9. Februar 2022

Bundesgericht, 2022-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_95_2022

FR: TF 5A_95/2022 du 9 février 2022

IT: TF 5A_95/2022 del 9 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

Entgegen Art. 42 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde nicht unterzeichnet; eine Fristansetzung zur Verbesserung gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG erübrigt sich indes, weil auf die Beschwerde ohnehin nicht eingetreten werden kann.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Die Beschwerdeführerin wiederholt ihr kantonales Anliegen, das Liquidationsverfahren sei zu verlängern, weil noch mehrere unbezahlte Rechnungen offen seien, wozu auch Unterlagen eingereicht werden könnten, ohne sich mit der diesbezüglichen Erwägung des Obergerichtes auseinanderzusetzen, dass keine Rechtsverletzung durch das Bezirksgericht aufgezeigt werde, dass nicht ersichtlich sei, inwiefern höhere Forderungen auf der Passivseite etwas an der Feststellung ändern sollten, wonach keine Aktiven vorhanden seien, und dass das Novenverbot dem Nachreichen von Unterlagen entgegenstehe.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht auf sie einzutreten ist.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.